



Bundesministerium  
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie

- Referat VII C 5 -
- Referat Z-WSF -

Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat

- Referat 121 -
- Referat 511 -

Bundesministerium für Verkehr

- Referat H11 -

Bundesministerium für Forschung,  
Technologie und Raumfahrt

- Referat Z 21-

Bundesministerium für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen

- Referat S II 1 -
- Referat W I 3 -
- Referat Z I 3 -

Kunstverwaltung des Bundes

Bundesministerium der Finanzen

- Referat Z A 3 -

nachrichtlich:

Generalzolldirektion  
Zentrales Finanzwesen des Bundes  
Václav-Havel-Platz 6  
53121 Bonn

Bundesministerium der Verteidigung  
Referat HC I 1

Bundeskasse

- Dienstort Trier -
- Dienstort Halle -
- Dienstort Weiden

**Dr. Florian Höppner**  
Referatsleiter II A 5

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bearbeitet von:  
Grit Otto  
Referat: II A 5

Tel. +49 30 18 682-43 72

[IIA5@bmf.bund.de](mailto:IIA5@bmf.bund.de)

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

29. Dezember 2025



Seite 2 von 3

- Dienstort Kiel

Bundesrechnungshof

- Prüfgebiet I 2 -

**Betreff: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2026;  
Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des  
Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“**

Bezug: Haushaltsführungsroundschreiben 2026 vom 19. Dezember 2025

- II A 2 - H 1200/02913/001/002; DOK: COO.7005.100.4.13526183 -

Anlagen: 3

GZ: II A 5 - AF 0224/00093/007/001

DOK: COO.7005.100.2.13249869

Seite 2 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem o. a. Bezugsschreiben wurden Sie über die Regeln der Haushaltsführung 2026 unterrichtet.

Hiermit übersende ich Ihnen als Anhang weitere Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2026 für das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ mit der Bitte um Beachtung. Grundlagen der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 - AufbhEG 2021), die Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021), die Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 (VV) nebst Anlagen vom 10. September 2021 sowie die Ansätze und Haushaltsstrukturen des Wirtschaftsplans 2026 für das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ gemäß Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026). Auf dieser Grundlage weist das Bundesministerium der Finanzen Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen für die vom Sondervermögen



Seite 3 von 3

„Aufbauhilfe 2021“ zu finanzierenden Programme für das Jahr 2026 im HKR-Verfahren zu. Die Mittel für die Programme der Länder werden Ihnen zur Zuweisung zur Bewirtschaftung an die Länder zur Verfügung gestellt.

Die Verantwortlichkeit der Bundesressorts für die Bewirtschaftung der jeweiligen Titel und die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs bitte ich zu beachten.

Für die Ausführung des Wirtschaftsplans 2026 des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ gelten die Vorschriften von Teil III der Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechend § 113 Satz 1 BHO.

Dieses Rundschreiben kann in Kürze im Internet beim Zentralen Finanzwesen des Bundes unter [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) abgerufen werden.

Ich bitte, die betroffenen Länder über die Bewirtschaftungsgrundsätze zeitnah zu unterrichten.

Im Auftrag

Dr. Florian Höppner

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.